

Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für das Verfahren zur Äquivalenzfeststellung von beruflichen Qualifikationen im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung

Vom 22. Februar 2018¹

Aufgrund von § 32 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung, § 11 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge (Rahmenordnung) und § 12 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 09.11.2017 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 09.11.2017 folgende gemeinsame Satzung für das Verfahren zur Äquivalenzfeststellung von beruflichen Qualifikationen für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1 Zweck der Äquivalenzfeststellung, Umfang der Anrechnung

- (1) Berufliche Qualifikationen von staatlich geprüften Erzieher*innen, die einen Zulassungsantrag für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung gestellt haben, werden nach § 12 der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung angerechnet, wenn diese äquivalent zu den im Studium zu erbringenden Leistungen sind. Für die Anrechnung von beruflichen Qualifikationen sind zu unterscheiden:
 - berufliche Qualifikationen nach § 12 Abs. 2 und Anlage 2 Buchstabe A der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung, die pauschal im Umfang von 47 CP anhand von Nachweisen angerechnet werden.
 - berufliche Qualifikationen nach § 12 Abs. 3 und Anlage 2 Buchstabe B der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung, deren Anrechnung im Umfang von 11 CP über das Äquivalenzfeststellungsverfahren erfolgt. Ob die beruflichen Qualifikationen

den Studienleistungen äquivalent sind, wird auf der Grundlage von den Bewerber*innen nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 eingereichten Unterlagen sowie eines Gesprächs der Kommission zur Äquivalenzfeststellung mit der/dem Bewerber*in festgestellt.

- (2) Es können ausschließlich die in der Anlage 2 Buchstaben A und B der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung genannten Studienbestandteile im Umfang von höchstens 58 CP im Verfahren der Äquivalenzfeststellung angerechnet werden.
- (3) Eine teilweise Anrechnung ist nur im Rahmen der Anrechnung nach § 12 Abs. 3 der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung möglich.
- (4) Das Verfahren kann für jede/jeden Bewerber*in nur einmal durchgeführt werden und wird nicht wiederholt.

§ 2 Zuständigkeiten im Verfahren der Äquivalenzfeststellung

- (1) Die pauschale Anrechnung der beruflichen Praxis nach § 12 Abs. 2 der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung und die Bestätigung wird vom zuständigen Prüfungsamt vorgenommen. Die Anrechnung der beruflichen Qualifikationen nach § 12 Abs. 3 wird von einer Kommission zur Äquivalenzfeststellung vorgenommen.
- (2) Die Mitglieder der Kommissionen für die Äquivalenzfeststellung werden durch den gemeinsamen Studien- und Prüfungsausschuss bestellt. Er benennt Ansprechpartner*innen für Anfragen von Studieninteressenten zu diesem Verfahren.
- (3) Der Termin für die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung zur Äquivalenzfeststellung wird auf den 10. Juli eines jeden Jahres festgelegt. Die Entscheidung, ob die Äquivalenz vorliegt oder nicht, treffen die Kommissionsmitglieder auf der Grundlage des § 6 dieser Ordnung. Die Kommissionsmitglieder teilen das Ergebnis der Äquivalenzfeststellung bis spätestens 1. August eines jeden Jahres dem zuständigen Prüfungsamt mit.
- (4) Das akademische Prüfungsamt nimmt die Anträge auf Anrechnung durch Äquivalenzfeststellung entgegen, teilt den Bewerber*innen die Termine für die Äquivalenzfeststellung nach § 12 Abs. 1 der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung mit, erstellt alle Bescheide im Rahmen dieses Verfahrens und ist für alle weiteren Verfahrensschritte zuständig.
- (5) Für alle genannten Aufgaben des Prüfungsamtes ist für beide Hochschulen das akademische Prüfungsamt der PH Ludwigsburg zuständig.

§ 3 Mitglieder der Kommission zur Äquivalenzfeststellung

- (1) Zum Mitglied der Kommission zur Äquivalenzfeststellung können Hochschullehrer*innen sowie akademische Mitarbeiter*innen der beteiligten Hochschulen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben bestellt werden.
- (2) In der Regel besteht die Kommission aus jeweils einer/einem Vertreter*in der jeweiligen Anrechnungsmodule / Fachbereiche der in der Äquivalenzfeststellung anrechenbaren Module.

¹ Erste Änderung vom 18.05.2018 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 33/2018, S. 56).

Zweite Änderung vom 04.02.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 8/2019, S. 8).

Dritte Änderung vom 30.07.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 53/2019, Seiten 139-140).

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Äquivalenzfeststellung

- (1) Bewerber*innen müssen für die Zulassung zum Verfahren der Äquivalenzfeststellung folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - fristgerechte Abgabe eines Antrages auf Anrechnung von beruflichen Qualifikationen durch das Verfahren zur Äquivalenzfeststellung mit den erforderlichen Nachweisen
 - fristgerechte Abgabe eines Zulassungsantrages für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung an einer der beteiligten Hochschulen
 - Voraussetzungen für die Zulassung für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung erfüllen
 - Zeugnis über den Abschluss einer Fachschule für Sozialpädagogik

§ 5 Antrag auf Äquivalenzfeststellung, Unterlagen zur Äquivalenzfeststellung, Fristen

- (1) Die/Der Bewerber*in gibt für die Äquivalenzfeststellung nach § 12 Abs. 1 der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung zusammen mit dem Antrag auf Anrechnung den entsprechenden Antrag ab.
- (2) Der Antrag auf Anrechnung von beruflicher Praxis bzw. beruflichen Qualifikationen nach § 12 Abs. 1, sowie der Antrag auf Anrechnung nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung muss mit entsprechenden Nachweisen gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung in der jeweiligen Studienabteilung der Evangelischen Hochschule bzw. Pädagogischen Hochschule eingereicht werden.

§ 6 Kriterien zur Äquivalenzfeststellung

- (1) Grundsätzlich orientiert sich die Äquivalenzfeststellung an den Inhalten, die in den jeweiligen Modulen an der Hochschule gelehrt werden. Diese Inhalte können dem Modulhandbuch entnommen werden.

§ 7 Schriftliche Ausarbeitung zur Äquivalenzfeststellung, Ergebnisse nach § 12 Abs. 1 der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Die/Der Bewerber*in gibt bis zum 10. Juli eines jeden Jahres eine schriftliche Ausarbeitung zu einer Aufgabenstellung in einem Themenbereich aus § 7 (2) im akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ab. Eine spätere Abgabe ist nicht möglich.
- (2) Die schriftliche Ausarbeitung besteht aus zwei Teilaufgaben, die der/dem Bewerber*in bis Ende Mai eines jeden Jahres mitgeteilt werden und sich auf der Grundlage des Modulhandbuches des Bachelorstudiengangs Frühkindliche Bildung und Erziehung auf jeweils einen der folgenden Themenbereiche beziehen:
 - Aufgabe 1 im Umfang von 10 Seiten:
 - Umgang mit Vielfalt + Sprache und Kommunikation ODER
 - Umgang mit Vielfalt + Welt erkunden, verstehen und gestalten ODER
 - Umgang mit Vielfalt + Mathematik und mathematische Denkentwicklung ODER
 - Umgang mit Vielfalt + Religion (ev./kath./isl./)Ethik
 - Aufgabe 2 im Umfang von 2 Seiten:

- Praxisreflexion zu Musik/Tanz ODER
 - Praxisreflexion zu Kunst/Theater ODER
 - Praxisreflexion zu Bewegung ODER
 - Praxisreflexion zu Medienpädagogik
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung wird der Kommission zur Äquivalenzfeststellung vom akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zugestellt. Jeweils ein Mitglied der Kommission korrigiert die schriftliche Ausarbeitung und teilt dem jeweils zuständigen Prüfungsamt das Ergebnis bis spätestens 1. August eines jeden Jahres mit.
 - (4) Als Ergebnis kann festgestellt werden:
 - "Die beruflichen Qualifikationen sind äquivalent zu den Studienleistungen."
 - "Die beruflichen Qualifikationen sind nicht äquivalent zu den Studienleistungen."

Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und von beiden Kommissionsmitgliedern unterzeichnet. Das Ergebnis des Verfahrens kann auf Wunsch der/des Bewerberin/Bewerbers von der Kommission mündlich mitgeteilt werden.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Die beruflichen Qualifikationen gelten als nicht äquivalent zu den Studienleistungen, wenn die/die Bewerber*in die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung nach § 7 dieser Ordnung ohne triftigen Grund versäumt.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Bewerberin/Bewerbers bzw. eines von ihr/ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die/Der Leiter*in des akademischen Prüfungsamts entscheidet über die Anerkennung des Grundes und beraumt einen neuen Termin an.
- (3) Versucht die/die Bewerber*in, das Ergebnis der Äquivalenzfeststellung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird dies in einer kurzen schriftlichen Stellungnahme von den Kommissionsmitgliedern festgehalten. Die/Der Leiter*in des akademischen Prüfungsamtes gibt der/dem Bewerber*in Gelegenheit zur Stellungnahme. Stellt sie/er fest, dass ein Täuschungsversuch vorliegt, schließt sie/er die/den Bewerber*in vom Verfahren aus.

§ 9 Bescheide, Bescheinigungen

- (4) Die/Der Bewerber*in erhält einen Anrechnungsbescheid mit Rechtshelfsbelehrung über das Ergebnis des Verfahrens zur Äquivalenzfeststellung vom akademischen Prüfungsamt ausgestellt.
- (5) Im Abschlusszeugnis und im Diploma Supplement werden die über dieses Verfahren angerechneten Leistungen mit dem Vermerk "wurde an der Fachschule X erbracht" bzw. "wurden als berufliche Praxis außerhalb des Hochschulsystems erbracht" oder "wurde als berufliche Qualifikation außerhalb des Hochschulsystems erworben" ausgebracht. Die angerechneten Leistungen bleiben unbenotet und werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 10 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Anmerkungen zum Inkrafttreten:

Die gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für das Verfahren zur Äquivalenzfeststellung von beruflichen Qualifikationen im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg in Kraft.

Die Satzung vom 30. Juni 2009 tritt außer Kraft.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg sind die nachfolgend aufgeführten Änderungen eingearbeitet:

Erste Änderung vom 18. Mai 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 33/2018, S. 56), in Kraft getreten am 19. Mai 2018.

Zweite Änderung vom 04.02.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 8/2019, S. 8), in Kraft getreten am 05.02.2019

Dritte Änderung vom 30. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 53/2019, Seiten 139-140), in Kraft getreten am 31.07.2019.

Anlage 1: Übersicht der Anrechnung der Module der Fachschulen für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

Ludwigsburg, den 22. Februar 2018

Prof. Dr. M. Fix
Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Ludwigsburg, den 22. Februar 2018

Prof. Dr. N. Collmar
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Anlage 1

Übersicht zur Anrechnung der Module der Fachschulen für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

A PAUSCHALANRECHNUNG (47 CP)

Modul 1: Bildungswissenschaftliche Grundlagen	
Baustein 2	Erziehung, Bildung und Sozialisation in Familie und pädagogischen Institutionen (3 CP)
Baustein 3	Historische und theoretische Grundlagen frühkindlicher Erziehung und Bildung (3 CP)
Modul 3: Familie, Sozialraumorientierung, Vernetzung	
Baustein 2	Lebenswelten und Lebensstile – Kooperation mit Familien (3 CP)
Modul 4: Inklusion, Diversität und Interkulturalität	
Baustein 4	Zwischen Partizipation und Diskriminierung – Migration und Integration in Deutschland (3 CP)
Modul 6: Lernsituationen verstehen und gestalten	
Baustein 1	Beobachten, Dokumentieren, Interpretieren (3 CP)
Baustein 3	Wochentagspraktikum und Blockpraktikum I (8 CP)
Baustein 4	Wochentagspraktikum und Blockpraktikum II (9 CP)
Modul 9: Grundlagen der kindlichen Weltzugänge	
Baustein 1	Kunst (3 CP)** Musik/Tanz/Bewegung (3 CP)** Medienpädagogik (3 CP)
Baustein 2	Sprache (3 CP)
Baustein 3	Theologie (ev./kath./isl.)/ Ethik (3 CP)
	Welterkunden (3 CP)

HINWEISE:

- ** In Modul 9 Baustein 1 müssen Sie zwischen *Musik/Tanz/Bewegung* und *Kunst* wählen. Die anderen Veranstaltungen *Medienpädagogik*, *Sprache*, *Theologie/Ethik* und *Welterkunden* werden automatisch über den Sammelschein angerechnet.

B ÄQUIVALENZFESTSTELLUNG (11 CP)

Modul 4: Inklusion, Diversität und Interkulturalität	
Baustein 3	Umgang mit Vielfalt (3 CP)
Modul 9: Grundlagen der kindlichen Weltzugänge	
Baustein 4	Musik/Tanz (2 CP)* Kunst/Theater (2 CP)* Bewegung (2 CP)* Medienpädagogik (2 CP)*
Modul 10: Bildung, Lehren und Lernen im Kontext kindlicher Weltzugänge und Bildungsbereiche	
Baustein 1	Sprache und Kommunikation (2 CP)** Welt erkunden, verstehen und gestalten (2 CP)** Mathematik und mathematische Denkentwicklung (2 CP)** Religion (ev./kath./isl.)/ Ethik (2 CP)**
Baustein 3	Sprache und Kommunikation (4 CP)** Welt erkunden, verstehen und gestalten (4 CP)** Mathematik und mathematische Denkentwicklung (4 CP)** Religion (ev./kath./isl.)/ Ethik (4 CP)**

* In Modul 9 Baustein 4 müssen Sie einen der Bildungsbereiche auswählen. Die Anrechnung erfolgt über den Sammelschein M9.

** In Modul 10 Baustein 1 und 3 müssen Sie jeweils einen Baustein auswählen. Dieser muss in beiden Bausteinen identisch sein. Die Anrechnung erfolgt über den Sammelschein M10.